

TE Bvwg Beschluss 2016/4/20 W131 2124258-2

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.04.2016

Entscheidungsdatum

20.04.2016

Norm

BVergG 2006 §291

BVergG 2006 §292 Abs1

BVergG 2006 §318 Abs1

BVergG 2006 §319

BVergG 2006 §320 Abs1

B-VG Art.133 Abs4

B-VG Art.14b Abs2 Z1

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

VwGVG §31 Abs1

1. BVergG 2006 § 291 gültig von 01.01.2014 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
 2. BVergG 2006 § 291 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 3. BVergG 2006 § 291 gültig von 05.03.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2010
 4. BVergG 2006 § 291 gültig von 01.01.2008 bis 04.03.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007
 5. BVergG 2006 § 291 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007
-
1. BVergG 2006 § 292 gültig von 01.03.2016 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
 2. BVergG 2006 § 292 gültig von 01.01.2014 bis 29.02.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2013
 3. BVergG 2006 § 292 gültig von 05.03.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2010
 4. BVergG 2006 § 292 gültig von 01.01.2008 bis 04.03.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007
 5. BVergG 2006 § 292 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007
-
1. BVergG 2006 § 318 gültig von 01.01.2014 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
 2. BVergG 2006 § 318 gültig von 01.04.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2012
 3. BVergG 2006 § 318 gültig von 05.03.2010 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2010
 4. BVergG 2006 § 318 gültig von 01.01.2008 bis 04.03.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007
 5. BVergG 2006 § 318 gültig von 20.11.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2007
 6. BVergG 2006 § 318 gültig von 01.02.2006 bis 19.11.2007
-
1. BVergG 2006 § 319 gültig von 01.01.2014 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
 2. BVergG 2006 § 319 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007

3. BVergG 2006 § 319 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007

1. BVergG 2006 § 320 gültig von 01.01.2014 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 320 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007
3. BVergG 2006 § 320 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 14b heute
2. B-VG Art. 14b gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
3. B-VG Art. 14b gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. B-VG Art. 14b gültig von 01.01.2003 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2002

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 31 heute
2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

W131 2124258-2/13Z

W131 2124258-1/5Z

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag Reinhard GRASBÖCK als Einzelrichter über die seitens der anwaltlich vertretenen Antragstellerin XXXX gestellten Gebührenersatzanträge im Zusammenhang mit einem Nachprüfungs- und einem eV - Antrag betreffend eine Ausscheidensentscheidung bei der Vergabe des Loses 2 "Providerdienstleistungen Data Center & Backend -IT- Services" aus dem Vergabeverfahren des Auftraggebers Österreichischer Rundfunk (= ORF) mit dem Los 2 "Providerdienstleistungen Data Center & Backend -IT- Services" und dem weiteren hier nicht gegenständlichen Los 1 "Customer Care Services" beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag Reinhard GRASBÖCK als Einzelrichter über die seitens der anwaltlich vertretenen Antragstellerin römisch 40 gestellten Gebührenersatzanträge im Zusammenhang mit einem Nachprüfungs- und einem eV - Antrag betreffend eine Ausscheidensentscheidung bei der Vergabe des Loses 2 "Providerdienstleistungen Data Center & Backend -IT- Services" aus dem Vergabeverfahren des Auftraggebers Österreichischer Rundfunk (= ORF) mit dem Los 2 "Providerdienstleistungen Data Center & Backend -IT- Services" und dem weiteren hier nicht gegenständlichen Los 1 "Customer Care Services" beschlossen:

A)

Die Anträge der Antragstellerin auf Pauschalgebührenersatz in den Verfahren W131 2124258-1 und W131 2124258-2 werden im Umfang von 16.006 Euro abgewiesen sowie im Umfang von 2.462 Euro zurückgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG jeweils nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG jeweils nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang:

1. Die Antragstellerin stellte am 07.04.2016 einen Nachprüfungsantrag gegen eine Ausscheidensentscheidung und verband damit einen Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung.
2. In den Schriftsatzpassagen betreffend das Nichtigerklärungsbegehren des Nachprüfungsantrags und beim primären bzw. eventuellen Sicherungsbegehren wurde jeweils begehrt, dem Auftraggeber aufzutragen, die für den Nachprüfungsantrag bzw. den eV - Antrag entrichtete Pauschalgebühr zu Händen der Rechtsvertreter der Antragstellerin zu ersetzen.
3. Namens der Antragstellerin wurden für das hier gegenständliche Nachprüfungs- und eV - Begehren, wie zu W131 2124258-1 und 2124258-2 beim BVwG protokolliert, insgesamt 18.468,00 Euro an Pauschalgebühren entrichtet, obwohl zuvor iZm dem bezüglichen Vergabeverfahren bereits ein gesonderter Nachprüfungs- und eV - Antrag iZm der Zuschlagsentscheidung zu W131 2122826-1 und 2122826-2 protokolliert worden war.
4. Der hier gebührenersatzrelevante Nachprüfungsantrag auf Nichtigerklärung der Ausscheidensentscheidung wurde abgewiesen.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

- 1.1. Die Antragstellerin stellte am 07.04.2016 einen Nachprüfungsantrag auf Nichtigerklärung einer zu ihren Lasten ergangenen Ausscheidensentscheidung, der beim BVwG zur Verfahrenszahl W131 2124258-2 protokolliert worden ist. Zu Absicherung dieses Nachprüfungsantrags stellte die Antragstellerin einen Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung, protokolliert zur Verfahrenszahl W131 2124258-1.
- 1.2. Der geschätzte Auftragswert des streitigen Vergabeloses beträgt unstrittig mehr als das Zwanzigfache der in § 2 Abs 2 der Verordnung BGBl II 2013/391 bezogenen Schwellenwerte. 1.2. Der geschätzte Auftragswert des streitigen Vergabeloses beträgt unstrittig mehr als das Zwanzigfache der in Paragraph 2, Absatz 2, der Verordnung BGBl II 2013/391 bezogenen Schwellenwerte.
- 1.3. Namens der Antragstellerin wurden insoweit 18.468 Euro an Pauschalgebühren an das BVwG entrichtet.
- 1.4. Der Nachprüfungsantrag gegen die Ausscheidensentscheidung wurde abgewiesen.

2. Beweiswürdigung:

Der Verfahrensgang bzw. die sonstigen Feststellungen ergeben sich aus dem Akteninhalt der Verfahren W131 2124258-1 (hier gegenständliches eV - Verfahren iZm der Anfechtung der Ausscheidensentscheidung) und W131 2124258-2 (Nachprüfungsverfahren gegen die Ausscheidensentscheidung); bzw. weiters aus dem Akt W131 2122826-1 (eV - Verfahren betreffend den Nachprüfungsantrag gegen die Zuschlagsentscheidung) und aus dem Akt W131 2122826-2 (Nachprüfungsverfahren gegen die Zuschlagsentscheidung).

3. Rechtliche Beurteilung:

- 3.1. Gemäß § 291 BVergG ist das BVwG zur Vergabekontrolle im Bundesvollzugskompetenzbereich gemäß Art 14b Abs 2 Z 1 B-VG zuständig. 3.1. Gemäß Paragraph 291, BVergG ist das BVwG zur Vergabekontrolle im Bundesvollzugskompetenzbereich gemäß Artikel 14 b, Absatz 2, Ziffer eins, B-VG zuständig.

Gemäß § 6 BVwGG iVm § 292 BVergG idFBGBl I 2016/7 entscheidet das BVwG gegenständlich in Einzelrichterbesetzung und wendet dabei abseits von Sonderverfahrensvorschriften des BVergG gemäß § 311 BVergG das Verfahrensrecht

des VwGVG und subsidiär des AVG an. Gemäß Paragraph 6, BVwGG in Verbindung mit Paragraph 292, BVergG in der Fassung BGBl. römisch eins 2016/7 entscheidet das BVwG gegenständlich in Einzelrichterbesetzung und wendet dabei abseits von Sonderverfahrensvorschriften des BVergG gemäß Paragraph 311, BVergG das Verfahrensrecht des VwGVG und subsidiär des AVG an.

A) Zur Ab- und Zurückweisung des Gebührenersatzantrags

3.2. Die §§ 318 und 319 BVergG lauten idgF in den hier interessierenden Teilen. 3.2. Die Paragraphen 318 und 319 BVergG lauten idgF in den hier interessierenden Teilen:

Gebühren

§ 318. (1) Für Anträge gemäß den §§ 320 Abs. 1, 328 Abs. 1 und § 331 Abs. 1 und 2 hat der Antragsteller nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeweils eine Pauschalgebühr zu entrichten: Paragraph 318, (1) Für Anträge gemäß den Paragraphen 320, Absatz eins, 328, Absatz eins und Paragraph 331, Absatz eins und 2 hat der Antragsteller nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeweils eine Pauschalgebühr zu entrichten:

1. Die Pauschalgebühr ist gemäß den von der Bundesregierung durch Verordnung festzusetzenden Gebührensätzen bei Antragstellung zu entrichten. Bieter- und Arbeitsgemeinschaften haben die Pauschalgebühr nur einmal zu entrichten. Die Gebührensätze sind entsprechend dem Verhältnis des durch den Antrag bewirkten Verfahrensaufwandes zu dem für den Antragsteller zu erzielenden Nutzen festzusetzen. Die Gebührensätze sind nach objektiven Merkmalen abzustufen. Als objektive Merkmale sind insbesondere der Auftragsgegenstand, die Art des durchgeführten Verfahrens, die Tatsache, ob es sich um Anträge auf Nachprüfung der Ausschreibung oder der Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrages oder um sonstige gesondert anfechtbare Entscheidungen bzw. ob es sich um ein Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich oder im Unterschwellenbereich handelt, heranzuziehen.

2. Die festgesetzten Gebührensätze vermindern oder erhöhen sich jährlich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010 oder [...].

3. Die Pauschalgebühren sind durch Barzahlung, durch Einzahlung mit Erlagschein, mittels Bankomatkarte [...].

4. Für Anträge gemäß § 328 Abs. 1 ist eine Gebühr in der Höhe von 50 vH der festgesetzten Gebühr zu entrichten. 4. Für Anträge gemäß Paragraph 328, Absatz eins, ist eine Gebühr in der Höhe von 50 vH der festgesetzten Gebühr zu entrichten.

5. Hat ein Antragsteller zum selben Vergabeverfahren bereits einen Antrag gemäß § 320 Abs. 1 oder gemäß § 331 Abs. 1 oder 2 eingebracht, so ist von diesem Antragsteller für jeden weiteren Antrag gemäß § 320 Abs. 1 oder gemäß § 331 Abs. 1 oder 2 eine Gebühr in der Höhe von 80 vH der festgesetzten Gebühr zu entrichten. 5. Hat ein Antragsteller zum selben Vergabeverfahren bereits einen Antrag gemäß Paragraph 320, Absatz eins, oder gemäß Paragraph 331, Absatz eins, oder 2 eingebracht, so ist von diesem Antragsteller für jeden weiteren Antrag gemäß Paragraph 320, Absatz eins, oder gemäß Paragraph 331, Absatz eins, oder 2 eine Gebühr in der Höhe von 80 vH der festgesetzten Gebühr zu entrichten.

6. Bezieht sich der Antrag lediglich auf die Vergabe eines Loses, dessen geschätzter Auftragswert den jeweiligen Schwellenwert gemäß den §§ 12 und 180 nicht erreicht, so ist lediglich die Pauschalgebühr für das dem Los entsprechende Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich zu entrichten. 6. Bezieht sich der Antrag lediglich auf die Vergabe eines Loses, dessen geschätzter Auftragswert den jeweiligen Schwellenwert gemäß den Paragraphen 12 und 180 nicht erreicht, so ist lediglich die Pauschalgebühr für das dem Los entsprechende Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich zu entrichten.

7. Wird ein Antrag vor Durchführung der mündlichen Verhandlung oder, wenn keine mündliche Verhandlung durchgeführt wird, vor Erlassung des Erkenntnisses oder Beschlusses zurückgezogen, so ist lediglich eine Gebühr in der Höhe von 75 vH der für den jeweiligen Antrag festgesetzten oder gemäß Ziffer 5 reduzierten Gebühr zu entrichten. Bereits entrichtete Mehrbeträge sind zurückzuerstatten. 7. Wird ein Antrag vor Durchführung der mündlichen Verhandlung oder, wenn keine mündliche Verhandlung durchgeführt wird, vor Erlassung des Erkenntnisses oder Beschlusses zurückgezogen, so ist lediglich eine Gebühr in der Höhe von 75 vH der für den jeweiligen Antrag festgesetzten oder gemäß Ziffer 5, reduzierten Gebühr zu entrichten. Bereits entrichtete Mehrbeträge sind zurückzuerstatten.

8. Die Gebührensätze bzw. Gebühren gemäß Z 1 und 2 sowie 4 bis 7 sind auf ganze Euro ab- oder aufzurunden. Die Gebührensätze bzw. Gebühren gemäß Ziffer eins und 2 sowie 4 bis 7 sind auf ganze Euro ab- oder aufzurunden.

(2) Für Anträge gemäß Abs. 1 und die Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht fallen keine Gebühren nach dem Gebührengesetz an. (2) Für Anträge gemäß Absatz eins und die Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht fallen keine Gebühren nach dem Gebührengesetz an.

Gebührenersatz

§ 319. (1) Der vor dem Bundesverwaltungsgericht wenn auch nur teilweise obsiegende Antragsteller hat Anspruch auf Ersatz seiner gemäß § 318 entrichteten Gebühren durch den Auftraggeber. Der Antragsteller hat ferner Anspruch auf Ersatz seiner gemäß § 318 entrichteten Gebühren, wenn er während des anhängigen Verfahrens klaglos gestellt wird. Paragraph 319, (1) Der vor dem Bundesverwaltungsgericht wenn auch nur teilweise obsiegende Antragsteller hat Anspruch auf Ersatz seiner gemäß Paragraph 318, entrichteten Gebühren durch den Auftraggeber. Der Antragsteller hat ferner Anspruch auf Ersatz seiner gemäß Paragraph 318, entrichteten Gebühren, wenn er während des anhängigen Verfahrens klaglos gestellt wird.

(2) Ein Anspruch auf Ersatz der Gebühren für einen Antrag auf einstweilige Verfügung besteht nur dann, wenn

1. dem Nachprüfungsantrag (Hauptantrag) stattgegeben wird und

2. dem Antrag auf einstweilige Verfügung stattgegeben wurde oder der Antrag auf einstweilige Verfügung nur wegen einer Interessenabwägung abgewiesen wurde.

(3) Über den Gebührenersatz hat das Bundesverwaltungsgericht spätestens drei Wochen ab jenem Zeitpunkt zu entscheiden, ab dem feststeht, dass ein Anspruch auf Gebührenersatz besteht.

3.3. Die in § 318 Abs 1 Z 1 genannte Verordnung ist aktuell durch BGBl II 2013/491 kundgemacht und lautet: 3.3. Die in Paragraph 318, Absatz eins, Ziffer eins, genannte Verordnung ist aktuell durch BGBl römisch zwei 2013/491 kundgemacht und lautet:

Auf Grund des § 318 Abs. 1 Z 1 des Bundesvergabegesetzes 2006 – BVergG 2006, BGBl. I Nr. 17/2006, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. Nr. 128/2013, und auf Grund des § 135 des Bundesvergabegesetzes Verteidigung und Sicherheit 2012 – BVergGVS 2012, BGBl. I Nr. 10/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 128/2013, in Verbindung mit § 318 Abs. 1 Z 1 BVergG 2006 wird verordnet Auf Grund des Paragraph 318, Absatz eins, Ziffer eins, des Bundesvergabegesetzes 2006 – BVergG 2006, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 17 aus 2006,, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. Nr. 128 aus 2013,, und auf Grund des Paragraph 135, des Bundesvergabegesetzes Verteidigung und Sicherheit 2012 – BVergGVS 2012, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2012,, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 128 aus 2013,, in Verbindung mit Paragraph 318, Absatz eins, Ziffer eins, BVergG 2006 wird verordnet:

Text

* Gebührensätze

* § 1. Für Anträge gemäß den §§ 320 Abs. 1 und 331 Abs. 1 und 2 BVergG 2006 und für Anträge gemäß § 135 BVergGVS 2012 in Verbindung mit den §§ 320 Abs. 1 und 331 Abs. 1 und 2 BVergG 2006 hat der Antragsteller nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeweils eine Pauschalgebühr zu entrichten: * Paragraph eins, Für Anträge gemäß den Paragraphen 320, Absatz eins und 331 Absatz eins und 2 BVergG 2006 und für Anträge gemäß Paragraph 135, BVergGVS 2012 in Verbindung mit den Paragraphen 320, Absatz eins und 331 Absatz eins und 2 BVergG 2006 hat der Antragsteller nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeweils eine Pauschalgebühr zu entrichten:

Direktvergaben

308 €

Direktvergaben mit vorheriger Bekanntmachung bzw. nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb – Bauaufträge

1 026 €

Direktvergaben mit vorheriger Bekanntmachung bzw. nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb – Liefer- und Dienstleistungsaufträge

513 €

Verfahren ohne Bekanntmachung gemäß den §§ 37 Z 2 und 38 Abs. 2 Z 1 und 2 und Abs. 3 BVergG 2006
Verfahren ohne Bekanntmachung gemäß den Paragraphen 37, Ziffer 2 und 38 Absatz 2, Ziffer eins und 2 und Absatz 3, BVergG 2006

513 €

Baufaufträge gemäß § 37 Z 1 BVergG 2006
Baufaufträge gemäß Paragraph 37, Ziffer eins, BVergG 2006

1 026 €

Sonstige Bauaufträge im Unterschwellenbereich

3 078 €

Sonstige Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Wettbewerbe im Unterschwellenbereich

1 026 €

Baufaufträge im Oberschwellenbereich

6 156 €

Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Wettbewerbe im Oberschwellenbereich

2 052 €

* Erhöhte Gebührensätze

* § 2. (1) Wenn der geschätzte Auftragswert bzw. der Auftragswert den jeweiligen in den §§ 12 Abs. 1 und 2 und 180 Abs. 1 und 2 BVergG 2006 und § 10 Abs. 1 BVergGVS 2012 genannten Schwellenwert um mehr als das Zehnfache übersteigt, so beträgt die zu entrichtende Pauschalgebühr das Dreifache der jeweils gemäß § 1 festgesetzten Gebühr.* Paragraph 2, (1) Wenn der geschätzte Auftragswert bzw. der Auftragswert den jeweiligen in den Paragraphen 12, Absatz eins und 2 und 180 Absatz eins und 2 BVergG 2006 und Paragraph 10, Absatz eins, BVergGVS 2012 genannten Schwellenwert um mehr als das Zehnfache übersteigt, so beträgt die zu entrichtende Pauschalgebühr das Dreifache der jeweils gemäß Paragraph eins, festgesetzten Gebühr.

* (2) Wenn der geschätzte Auftragswert bzw. der Auftragswert den jeweiligen in den §§ 12 Abs. 1 und 2 und 180 Abs. 1 und 2 BVergG 2006 und § 10 Abs. 1 BVergGVS 2012 genannten Schwellenwert um mehr als das 20fache übersteigt, so beträgt die zu entrichtende Pauschalgebühr das Sechsfache der jeweils gemäß § 1 festgesetzten Gebühr.* (2) Wenn der geschätzte Auftragswert bzw. der Auftragswert den jeweiligen in den Paragraphen 12, Absatz eins und 2 und 180 Absatz eins und 2 BVergG 2006 und Paragraph 10, Absatz eins, BVergGVS 2012 genannten Schwellenwert um mehr als das 20fache übersteigt, so beträgt die zu entrichtende Pauschalgebühr das Sechsfache der jeweils gemäß Paragraph eins, festgesetzten Gebühr.

* (3) Abs. 1 und 2 gelten für Ideenwettbewerbe mit der Maßgabe, dass an Stelle des geschätzten Auftragswertes bzw. des Auftragswertes die Summe der Preisgelder und Zahlungen an die Teilnehmer als Grundlage für die Erhöhung der Pauschalgebühr herangezogen wird.* (3) Absatz eins und 2 gelten für Ideenwettbewerbe mit der Maßgabe, dass an Stelle des geschätzten Auftragswertes bzw. des Auftragswertes die Summe der Preisgelder und Zahlungen an die Teilnehmer als Grundlage für die Erhöhung der Pauschalgebühr herangezogen wird.

* (4) Bezieht sich der Antrag lediglich auf die Vergabe eines Loses, so richtet sich die Höhe der Pauschalgebühr gemäß den Abs. 1 und 2 nach dem geschätzten Auftragswert bzw. dem Auftragswert des Loses.* (4) Bezieht sich der Antrag lediglich auf die Vergabe eines Loses, so richtet sich die Höhe der Pauschalgebühr gemäß den Absatz eins und 2 nach dem geschätzten Auftragswert bzw. dem Auftragswert des Loses.

* Reduzierte Gebührensätze

* § 3. (1) Die vom Antragsteller für Anträge auf Nachprüfung der Ausschreibungs- oder Wettbewerbsunterlagen oder der Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrages zu entrichtende Pauschalgebühr beträgt 25vH der gemäß § 1 festgesetzten bzw. 10vH der gemäß § 2 erhöhten Gebühr.* Paragraph 3, (1) Die vom Antragsteller für Anträge auf

Nachprüfung der Ausschreibungs- oder Wettbewerbsunterlagen oder der Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrages zu entrichtende Pauschalgebühr beträgt 25vH der gemäß Paragraph eins, festgesetzten bzw. 10vH der gemäß Paragraph 2, erhöhten Gebühr.

* (2) Hat ein Antragsteller zum selben Vergabeverfahren bereits einen Antrag auf Nachprüfung der Ausschreibungs- oder Wettbewerbsunterlagen oder der Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrages eingebracht, so bemisst sich die für jeden weiteren Antrag auf Nachprüfung der Ausschreibungs- oder Wettbewerbsunterlagen oder der Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrages zu entrichtende Gebühr gemäß § 318 Abs. 1 Z 5 nach der gemäß Abs. 1 reduzierten Gebühr.* (2) Hat ein Antragsteller zum selben Vergabeverfahren bereits einen Antrag auf Nachprüfung der Ausschreibungs- oder Wettbewerbsunterlagen oder der Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrages eingebracht, so bemisst sich die für jeden weiteren Antrag auf Nachprüfung der Ausschreibungs- oder Wettbewerbsunterlagen oder der Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrages zu entrichtende Gebühr gemäß Paragraph 318, Absatz eins, Ziffer 5, nach der gemäß Absatz eins, reduzierten Gebühr.

* (3) Die Gebührensätze gemäß Abs. 1 und 2 sind auf ganze Euro ab- oder aufzurunden.* (3) Die Gebührensätze gemäß Absatz eins und 2 sind auf ganze Euro ab- oder aufzurunden.

* Inkrafttreten

* § 4. (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung BGBl. II Nr. 130/2012 außer Kraft.* Paragraph 4, (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 130 aus 2012, außer Kraft.

* (2) Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits anhängigen Verfahren gelten die bisherigen Gebührensätze.

3.4. § 318 Abs 1 Z 1 BVergG definiert als Ausgangsbasis für die bei Nachprüfungs- und eV - Anträgen zu entrichtenden Pauschalgebühren die vorabgedruckte Verordnung. Der Satz 1 dieser Gesetzesbestimmung spricht insoweit von festzusetzenden Gebührensätzen3.4. Paragraph 318, Absatz eins, Ziffer eins, BVergG definiert als Ausgangsbasis für die bei Nachprüfungs- und eV - Anträgen zu entrichtenden Pauschalgebühren die vorabgedruckte Verordnung. Der Satz 1 dieser Gesetzesbestimmung spricht insoweit von festzusetzenden Gebührensätzen

Nach § 2 Abs 2 der Verordnung iVm § 318 BVergG sind daher für einen ersten Nachprüfungsantrag samt eV - Antrag bei einer Vergabe mit sehr hohem Auftragswert - wie bei der hier strittigen Vergabe - die von der Antragstellerin tatsächlich bezahlten 18.468,00 Euro zu entrichten.Nach Paragraph 2, Absatz 2, der Verordnung in Verbindung mit Paragraph 318, BVergG sind daher für einen ersten Nachprüfungsantrag samt eV - Antrag bei einer Vergabe mit sehr hohem Auftragswert - wie bei der hier strittigen Vergabe - die von der Antragstellerin tatsächlich bezahlten 18.468,00 Euro zu entrichten.

3.5. Da die Antragstellerin aber vor dem Nachprüfungsantrag vom 07.04.2016 gegen die Ausscheidensentscheidung bereits am 09.03.2016 nach Amtsstundenende einen Nachprüfungsantrag gegen die Zuschlagsentscheidung iZm der strittigen Vergabe eingebracht hat, sind für den Folge - Nachprüfungsantrag gemäß § 318 Abs 1 Z 5 BVergG nur 80% der Nachprüfungsgebühr von 6 x 2052,00 Euro zu entrichten gewesen, das sind daher für den gegenständlichen Folge - Nachprüfungsantrag 80% von 12.312,00 Euro; das sind gemäß § 318 Abs 1 Z 8 BVergG gerundet 9.850 Euro.3.5. Da die Antragstellerin aber vor dem Nachprüfungsantrag vom 07.04.2016 gegen die Ausscheidensentscheidung bereits am 09.03.2016 nach Amtsstundenende einen Nachprüfungsantrag gegen die Zuschlagsentscheidung iZm der strittigen Vergabe eingebracht hat, sind für den Folge - Nachprüfungsantrag gemäß Paragraph 318, Absatz eins, Ziffer 5, BVergG nur 80% der Nachprüfungsgebühr von 6 x 2052,00 Euro zu entrichten gewesen, das sind daher für den gegenständlichen Folge - Nachprüfungsantrag 80% von 12.312,00 Euro; das sind gemäß Paragraph 318, Absatz eins, Ziffer 8, BVergG gerundet 9.850 Euro.

3.6. Für den zu W131 2124258-1 protokollierten eV - Antrag vom 07.04.2016 waren gemäß § 318 Abs 1 Z 4 BVergG 50% der festgesetzten Gebühr zu entrichten.3.6. Für den zu W131 2124258-1 protokollierten eV - Antrag vom 07.04.2016 waren gemäß Paragraph 318, Absatz eins, Ziffer 4, BVergG 50% der festgesetzten Gebühr zu entrichten.

Wenn § 318 Abs 1 Z 1 BVergG von den per Verordnung festzusetzenden Gebühren und gleichzeitig die eV - Gebührenbestimmung des § 318 Abs 1 Z 4 BVergG von festgesetzten Gebühren spricht, ist in Anwendung des Gesetzes bei der Bemessung der eV - Gebühren davon auszugehen, dass insoweit die 50% nicht aus der nach § 318 Abs 1 Z 5 BVergG reduzierten Nachprüfungsgebühr, sondern aus dem nach § 318 Abs 1 Z 1 der einschlägigen Verordnung

ursprünglich je nach Auftragsart und Auftragswert festgesetzten Gebührenbetrag einzuheben sind. Wenn Paragraph 318, Absatz eins, Ziffer eins, BVergG von den per Verordnung festzusetzenden Gebühren und gleichzeitig die eV - Gebührenbestimmung des Paragraph 318, Absatz eins, Ziffer 4, BVergG von festgesetzten Gebühren spricht, ist in Anwendung des Gesetzes bei der Bemessung der eV - Gebühren davon auszugehen, dass insoweit die 50% nicht aus der nach Paragraph 318, Absatz eins, Ziffer 5, BVergG reduzierten Nachprüfungsgebühr, sondern aus dem nach Paragraph 318, Absatz eins, Ziffer eins, der einschlägigen Verordnung ursprünglich je nach Auftragsart und Auftragswert festgesetzten Gebührenbetrag einzuheben sind.

Daher hatte die Antragstellerin für den hier gebührenrechtlich relevanten eV - Antrag vom 07.04.2016 in weiterer Folge 50% von 12.312 Euro, das sind 6.156 Euro, zu entrichten.

Die Heranziehung der durch Verordnung ursprünglich festgesetzten Gebühren erscheint idZ sachlich gerechtfertigt, da anders als bei Folge - Nachprüfungsanträgen zur gleichen Vergabe bei Folge - eV - Anträgen gelegentlich der Anfechtung einer weiteren Auftraggeberentscheidung die eV - Entscheidung des Gerichts notorisch idR zunehmend mehr Verfahrensaufwand verursacht. Dem Gesetz ist überdies keine ausdrückliche Gebührenreduktion bei Folge - eV - Anträgen zu entnehmen.

3.7. Durch die Bezahlung von 12.312 Euro für den Nachprüfungsantrag hat die Antragstellerin gegenständlich um rund 2.462 Euro zu viel an Gebühren für den Nachprüfungsantrag entrichtet. Insgesamt hätte die Antragstellerin daher nicht 18.468 Euro, sondern 16006 Euro Pauschalgebühren für ihren Nachprüfungs- und eV - Antrag vom 07.04.2016 iZm der Ausscheidensentscheidung entrichten müssen.

3.8. Da die Antragstellerin den Ersatz der jeweils entrichteten Gebühr begehrte, dem BVwG aber im Gebührenersatzpunkt eine Sachentscheidungsbefugnis nur im Umfang der durch Gesetz und einschlägiger Gebührenverordnung tatsächlich zu entrichtenden Gebühren zukommt, war der Gebührenersatzanspruch im Rahmen einer Sachentscheidung im Betrag von insgesamt 16.006 Euro mangels Obsiegens mit dem Nachprüfungsantrag gemäß § 319 Abs 1 und Abs 2 Z 1 BVergG abzuweisen und im Betrag von 2.462 Euro mangels diesbezüglicher Sachentscheidungsbefugnis des BVwG aber zurückzuweisen. 3.8. Da die Antragstellerin den Ersatz der jeweils entrichteten Gebühr begehrte, dem BVwG aber im Gebührenersatzpunkt eine Sachentscheidungsbefugnis nur im Umfang der durch Gesetz und einschlägiger Gebührenverordnung tatsächlich zu entrichtenden Gebühren zukommt, war der Gebührenersatzanspruch im Rahmen einer Sachentscheidung im Betrag von insgesamt 16.006 Euro mangels Obsiegens mit dem Nachprüfungsantrag gemäß Paragraph 319, Absatz eins und Absatz 2, Ziffer eins, BVergG abzuweisen und im Betrag von 2.462 Euro mangels diesbezüglicher Sachentscheidungsbefugnis des BVwG aber zurückzuweisen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision

3.9. Gemäß § 25a Abs 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art 133 Abs 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. 3.9. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG unzulässig, weil die spruchtragende Rechtslage im Punkte der Ab- und Zurückweisung der Gebührenersatzbegehren eindeutig ist. Zur fehlenden Revisibilität bei eindeutiger Rechtslage siehe dazu VwGH ZI Ra 2014/03/0028 mit Verweis auf ZI Ro 2014/07/0053. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig, weil die spruchtragende Rechtslage im Punkte der Ab- und Zurückweisung der Gebührenersatzbegehren eindeutig ist. Zur fehlenden Revisibilität bei eindeutiger Rechtslage siehe dazu VwGH ZI Ra 2014/03/0028 mit Verweis auf ZI Ro 2014/07/0053.

Schlagworte

Ausscheidensentscheidung, einstweilige Verfügung,
Nachprüfungsantrag, Nachprüfungsverfahren, Nichtigerklärung,
Pauschalgebühren, Pauschalgebührenersatz, Provisorialverfahren,
Vergabeverfahren

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:W131.2124258.2.01

Zuletzt aktualisiert am

11.05.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at